

rungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzhlichkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.

(3) Das Bestreben der Strafgefangenen zur Wiedergutmachung und Bewährung ist unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern.

§ 3

(1) Beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzhlichkeit strikt einzuhalten. Die Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, sind unverbrüchliches Gebot.

(2) Im Strafvollzug darf niemand wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht benachteiligt werden.

(3) Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur insoweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Die Anwendung anderer als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

§ 4

(1) Im Mittelpunkt der Erziehung im Strafvollzug steht die Heranziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit. Die Arbeit ist vorwiegend in Brigaden durchzuführen. Ihre erzieherische Wirkung ist unter Berücksichtigung von Art und Dauer der zu vollziehenden Strafe durch vielfältige Formen der Berufsausbildung und Qualifizierung zu erhöhen.

(2) **Die arbeitsfähigen Strafgefangenen sind zur Arbeitsleistung verpflichtet.**

(3) Die Arbeitsleistungen Strafgefangener sind unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips und der Vollzugsart zu vergüten.

(4) Den Strafgefangenen ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz garantiert. Sie erhalten eine regelmäßige sanitär-hygienische und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende medizinische Betreuung sowie Sachleistungen. Aus Unfällen während des Arbeitseinsatzes herrührende Gesundheitsschäden werden nach der Entlassung entsprechend den versicherungsrechtlichen Bestimmungen behandelt.

§ 5

(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen soll diese zur bewußten gesellschaftlichen Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen. Die Erziehung ist so auszugestalten, daß sie der Entwicklung gesellschaftlich nützlicher